

## Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG

Das Unternehmen

Daten Letztverbraucher/Kunde

Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

USt-IdNr, sofern vorhanden \_\_\_\_\_

AnsprechpartnerIn \_\_\_\_\_

E-Mail für Rückfragen \_\_\_\_\_

Telefon für Rückfragen \_\_\_\_\_

teilt hiermit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG gegenüber

Daten Lieferant

Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

mit, dass die

tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 StromPBG / § 18 Abs. 1 EWPBG des Unternehmens<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ und die

tatsächlich anzuwendende relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 StromPBG / § 18 Abs. 2 EWPBG des Unternehmens

\_\_\_\_\_ Euro beträgt,

woraus folgt, dass die tatsächlich anzuwendende Gesamthöchstgrenze<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_ Euro beträgt.

Von der o.g. tatsächlich anzuwendenden Gesamthöchstgrenze entfällt auf das hier vorliegende Lieferantenverhältnis ein Betrag von

\_\_\_\_\_ Euro.

<sup>1</sup>In diesem und in den nachfolgenden Feldern auf dieser Seite sind jeweils die Höchstgrenzen des oben angegebenen Unternehmens (Letztverbraucher / Kunde) und nicht des Unternehmensverbunds, sofern das Unternehmen Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen ist, anzugeben.

<sup>2</sup>Minimum der tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze und der tatsächlich anzuwendenden relativen Höchstgrenze

## Weitergabe von Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 EWPBG und nicht-beihilferelevante Entlastungen

Das Unternehmen hat Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 Abs. 9 EWPBG<sup>3</sup> in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro weitergegeben und / oder

sonstige nicht-beihilferelevante Entlastungen<sup>4</sup> in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro erhalten,

die nicht auf die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG / § 18 EWPBG anzurechnen und somit ergänzend zu den dem Unternehmen zuzurechnenden Entlastungen zu gewähren sind.

## Zusätzliche Angaben, wenn das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist

Das Unternehmen ist Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen<sup>5</sup> mit der inländischen Ober-/Holdinggesellschaft

### Daten inländische Ober-/Holdinggesellschaft

Firma und Rechtsform \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

USt-IdNr, sofern vorhanden \_\_\_\_\_

Die höchste **tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze** nach § 9 Abs. 1 StromPBG / § 18 Abs. 1 EWPBG aller mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen beträgt

\_\_\_\_\_

<sup>3</sup> Bei Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 EWPBG handelt es sich um Entlastungen, die an Mieter, Pächter oder im Rahmen von Wohnungseigentümergeinschaften weitergegeben werden (s. auch Kapitel 2.5 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#)).

<sup>4</sup> Sonstige nicht-beihilferelevante Entlastungen sind beispielsweise Entlastungen, die auf Rechtspersonen oder klar abgrenzbare Sparten entfallen, die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen (s. auch Kapitel 1.2.7 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#)).

<sup>5</sup> Nach Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014. Weitere Informationen hierzu sind in Kapitel 3 der [FAQ zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#) dargestellt.

## Bestätigungen und Anlagen

- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 2 Millionen Euro bzw. 250.000 Euro oder 300.000 Euro beträgt, wird hiermit bestätigt, dass die von diesem Unternehmen einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme einen Betrag von insgesamt 2 Millionen Euro nicht überschreitet. Sofern dieses Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist, von dem die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze von mindestens einem verbundenen Unternehmen mehr als 2 Millionen Euro beträgt, wird hiermit abweichend zu dem vorgenannten Satz bestätigt, dass die von ausschließlich diesem Unternehmen erhaltene Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschreitet.
- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 4 Millionen Euro beträgt, ist dieser Selbsterklärung ein Prüfvermerk eines Prüfers nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StromPBG / § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. c EWPPBG als Anlage beigefügt.
- Sofern die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze 50 Millionen Euro, 100 Millionen Euro oder 150 Millionen Euro beträgt, ist dieser Selbsterklärung der Feststellungsbescheid der Prüfbehörde nach § 11 StromPBG / § 19 EWPPBG als Anlage beigefügt.
- Die hier unterzeichnenden vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens nehmen Kenntnis, dass nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 StromPBG / § 38 Abs. 1 Nr. 3 EWPPBG eine vorsätzliche oder fahrlässig fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

---

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift(en)